

# **Zulassungssatzung der Hochschule Esslingen für Master-Studiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften vom 3. April 2007 i. d. F. vom 30. März 2010**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (Gesetzblatt Seite 1) hat der Senat der Hochschule Esslingen am 3. April 2007 folgende Satzung beschlossen.

Mit Beschlüssen des Senats vom 31. März 2009 und 30. März 2010 wurde die Zulassungssatzung geändert. Die Änderungen traten jeweils am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Inhalt**

A	Gemeinsame Regelungen für alle Studiengänge.....	2
§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Zulassungsfristen.....	2
§ 3	Bewerbungsunterlagen.....	3
§ 4	Bewerbung ohne Abschlusszeugnis eines vorangehenden Studiums.....	4
§ 5	Auswahlentscheidung.....	4
B	Spezifische Regelungen für einzelne Studiengänge.....	5
§ 6	Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften.....	5
§ 7	Automotive Systems.....	6
§ 8	Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering.....	7
§ 9	Energie- und Gebäudetechnik.....	8
§ 10	Innovationsmanagement.....	9
§ 11	Inkrafttreten.....	9

## A Gemeinsame Regelungen für alle Studiengänge

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die nachfolgend genannten Studiengänge.

Studiengang	Unterrichtssprache	Zuständige Fakultät	Studienbeginn
Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften	Deutsch	Angewandte Naturwissenschaften	SS, WS
Automotive Systems	Englisch	Graduate School	WS
Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering	Englisch	Graduate School	WS
Energie- und Gebäudetechnik	Deutsch	Versorgungstechnik und Umwelttechnik	SS, WS
Innovationsmanagement	Deutsch	Betriebswirtschaft	SS, WS

- (2) Alle Studiengänge sind zulassungsbeschränkt. Der Einschreibung geht daher ein gesondertes Auswahlverfahren voraus (§ 60 Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) und § 20 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO, Stand 12.05.2005)). Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) bekannt gegeben.

Für auslandsorientierte, englischsprachige Studiengänge kann gemäß HVVO § 1 Absatz (3) durch Vorab-Quoten geregelt werden, wie viele Studienplätze an Ausländer vergeben werden und wie viele davon an Absolventinnen und Absolventen von Partnerhochschulen der Hochschule Esslingen, mit denen ein aktiver Studierenden-Austausch besteht (Key-Partnerhochschulen).

Die zur Verfügung stehenden Studienplätze können nach HVVO § 20 Absatz 2 Nr. 1 nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem post-gradualen Studiengang ist, aufgeteilt werden.

Werden Quoten nicht ausgeschöpft, so fallen diese Plätze den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern zu.

- (3) Teil B dieser Satzung enthält weitere studiengangsspezifische Regelungen.
- (4) Für die Immatrikulation gelten die Regelungen der Hochschule Esslingen für die grundständigen Studiengänge sinngemäß.

### § 2 Zulassungsfristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist
- für das Sommersemester bis zum 15. Oktober des Vorjahres,
  - für das Wintersemester bis zum 31. März

auf den amtlichen hochschuleigenen Vordrucken bei der jeweils zuständigen Fakultät gemäß § 1 Absatz (1) zu stellen. Bei Nutzung von Online-Funktionen zur Bewerbung muss ein unterschriebener Ausdruck des Bewerbungsformulars fristgerecht bei der Hochschule eingereicht werden.

Im Bedarfsfall kann die Fakultät eine Fristverlängerung festlegen; die Fristverlängerung muss im Internet bekannt gemacht werden.

- (2) Ein Antrag auf Zulassung kann auch gestellt werden, wenn zu den in Absatz (1) genannten Terminen das Abschlusszeugnis und gegebenenfalls weitere Unterlagen eines ersten Hochschulstudiums noch nicht vorliegen, dieses Studium aber voraussichtlich rechtzeitig beendet sein wird. In solchen Fällen sind fehlende Unterlagen nachzureichen
- für das Sommersemester bis zum 28. Februar,
  - für das Wintersemester bis zum 31. August.
- Näheres regelt 0.

### § 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis eines geeigneten abgeschlossenen Hochschulstudiums (beglaubigte Zeugniskopie auf Deutsch oder Englisch).
2. Das Diploma Supplement zum Studium nach Nr. 1, ersatzweise eine Kopie des dem Studium zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsplanes, aus dem Art und Umfang der Module bzw. Fächer hervorgehen, sowie nach Möglichkeit eine Internetadresse, unter der sich die Modulbeschreibungen des Studienganges finden lassen.
3. Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, aus der der Durchschnitt der Studiengang-Abschlussnoten des Jahrgangs oder eines längeren Zeitraums hervorgeht.
4. Einen Nachweis über die im grundständigen Hochschulstudium erreichte relative Note der ECTS-Skala (A bis E) gemäß den "Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen" der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 (ECTS-Grade); die Berechnung des ECTS-Grades kann sich auf den Abschlussjahrgang des Studiums oder auf eine längerfristige Absolventenstatistik beziehen.

Während einer Übergangszeit, in der einzelne Hochschulen den ECTS-Grade noch nicht ausweisen können, genügt die Bescheinigung nach Nummer 3, wenn darauf bescheinigt ist, dass die Hochschule ECTS-Grades noch nicht vergibt.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht aus dem ECTS-Raum kommen, legen statt der Bescheinigung nach Nummer 3 und statt des ECTS-Grades einen Nachweis über das erreichte Class-Ranking oder die im Studium erreichte Punktzahl (Mark) vor.

5. Nachweise über Berufstätigkeiten nach dem ersten Hochschulabschluss.
6. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber für deutschsprachige Studiengänge, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Der Nachweis über einen abgelegten Test "Deutsch als Fremdsprache" (DaF) mit mindestens dem Ergebnis 4 in allen Kategorien oder über einen vergleichbaren Test.
7. Für englischsprachige Studiengänge nach § 1 Absatz (1) der Nachweis über einen abgelegten "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) mit einem Ergebnis von mindestens 530 Punkten (paper based) oder 197 Punkten (computer based) oder 71 Punkten (Internet based, iBT), Uni Code 1680 (beglaubigte Kopie oder Original des ETS). Alternativ kann der IELTS Test mit einem Ergebnis von mind. 6.0 Punkten erbracht werden. Dieser Nachweis entfällt für solche Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die ein englischsprachiges Hochschulstudium abgeschlossen haben.

Bewerberinnen und Bewerber für englischsprachige Studiengänge, die Deutsch nicht als Muttersprache haben, sollen Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse einreichen, die in die Auswahlentscheidung nach § 5 einbezogen werden.

8. Weitere Unterlagen nach den studiengangspezifischen Angaben in Teil B.

#### **§ 4 Bewerbung ohne Abschlusszeugnis eines vorangehenden Studiums**

- (1) In Fällen nach § 2 Absatz (2), wo das vorangehende Hochschulstudium zum Bewerbungstermin noch nicht vollständig abgeschlossen ist, können die fehlenden Unterlagen zunächst wie folgt ersetzt werden:

Die Bewerberin / der Bewerber reicht ein:

1. Einen von der Hochschule beglaubigten Notenauszug (Transcript of Records), dessen Erstellungsdatum nicht mehr als 4 Wochen vor dem Bewerbungs-Abschlussstermin liegt.
2. Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, die die bis dahin erreichte Gesamtnote der Bewerberin / des Bewerbers und den längerfristigen Durchschnitt der Studiengang-Abschlussnoten ausweist und aus der hervorgeht, dass der Abschluss des grundständigen Studiums voraussichtlich vor dem Beginn des Masterstudiums liegen wird.

Aufgrund dieser Unterlagen kann eine vorläufige Zulassung erfolgen.

- (2) Die fehlenden Unterlagen sind baldmöglichst, spätestens aber zu dem in § 2 Absatz (2) genannten Zeitpunkt nachzureichen.
- (3) Die vorläufige Zulassung kann widerrufen werden, wenn die im Abschlusszeugnis bescheinigte Gesamtnote schlechter ist als die berechnete vorläufige Gesamtnote. Werden hierdurch Studienplätze frei, so kann die Fakultät ein Nachrückverfahren für die zunächst nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchführen.

#### **§ 5 Auswahlentscheidung**

- (1) In Teil B werden für jeden Studiengang Mindestkriterien für die Zulassung festgelegt.
- (2) Für einzelne Studiengänge können gemäß § 1 Absatz (2) Quoten für ausländische Bewerberinnen und Bewerber und nach der Fachrichtung des bisherigen Hochschulabschlusses festgelegt werden.
- (3) Übersteigt die Zahl der zulässigen Bewerbungen die der verfügbaren Studienplätze, so wird für die Reihenfolge der Zulassungen innerhalb einzelner Quoten eine Rangnote nach den in Teil B genannten Kriterien gebildet.

Bei Ranggleichheit werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt zugelassen, deren grundständiges Studium oder berufliche Tätigkeit die höhere Affinität zum gewählten Master-Studiengang hat. Besteht dann noch immer Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

- (4) Für die Bewertung der Bewerbungen und die Zulassung zum Master-Studiengang richtet die nach § 1 jeweils zuständige Fakultät eine Zulassungskommission unter Vorsitz der Studiendekanin / des Studiendekans ein.

## B Spezifische Regelungen für einzelne Studiengänge

### § 6 Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in
- Chemie
  - Chemieingenieurwesen
  - Physik
  - Werkstoffkunde
  - Oberflächentechnik
- oder einem verwandten naturwissenschaftlichen / technischen Studiengang mit mindestens 60 ECTS-Credit-Punkten chemisch-werkstoffwissenschaftlicher Ausbildung.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen in Ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem nach § 3 Absatz (1) Nummer 3 bescheinigten durchschnittlichem Studienabschluss ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Master-Studiengang in einem halbstündigen Auswahlgespräch erkennen lassen.
- (3) Die verfügbaren Studienplätze werden auf die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber wie folgt aufgeteilt:
- (3) a Absolventinnen und Absolventen von Diplom- oder Bachelor-Studiengängen der Fachrichtung Chemieingenieurwesen mit Schwerpunkt Farbe / Lack und der Fachrichtung Maschinenbau mit Schwerpunkt Oberflächen- und Werkstofftechnik zu 2/3
- (3) b Übrige Bewerberinnen und Bewerber zu 1/3
- (4) Kriterien für die Feststellung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber

#### Für Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe (3) a

Die Auswahlnote berechnet sich aus der Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses abzüglich eines eventuellen Bonus für einschlägige Berufserfahrungen gemäß nachfolgender Tabelle.

Dauer der einschlägigen Berufserfahrung	Bonus
½ Jahr bis unter 1 Jahr	0,1
1 Jahr bis 3 Jahre	0,2
über 3 Jahre	0,3

#### Für Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe (3) b

Die Auswahlnote berechnet sich aus einer dem ECTS-Grade des ersten Hochschulabschlusses zugeordneten Note abzüglich der Summe aller Boni gemäß nachfolgender Tabelle:

Erreichter ECTS-Grade des ersten Hochschulabschlusses	Note
Grade A	1
Grade B	2
Mindestens durchschnittliche Abschlussnote und erfolgreiches Auswahlgespräch	3
Dauer der einschlägigen Berufserfahrung	Bonus
½ Jahr bis unter 1 Jahr	0,1
1 Jahr bis 3 Jahre	0,2
über 3 Jahre	0,3
Bewertung nachgewiesener Fachkenntnisse in	Bonus
Polymerchemie	0,1
Werkstoffkunde	0,1
Oberflächentechnik	0,1
Lackchemie	0,1
Korrosionskunde	0,1
Verfahrenstechnik	0,1

**§ 7 Automotive Systems**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in
- Elektrotechnik
  - Fahrzeugtechnik
  - Informationstechnik oder Informatik
  - Maschinenbau
  - Mechatronik

oder einem verwandten Studiengang.

Für alle Studiengänge der Fakultäten Fahrzeugtechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik und Elektrotechnik der Hochschule Esslingen ist der Master-Studiengang Automotive Systems als uneingeschränkt konsekutiv angelegt. Für Absolventinnen und Absolventen der genannten Studiengänge wird die fachliche Eignung ohne weitere Nachprüfung vorausgesetzt.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen in Ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem nach § 3 Absatz (1) Nummer 3 bescheinigten durchschnittlichem Studienabschluss ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Master-Studiengang in den übrigen Bewerbungsunterlagen erkennen lassen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Schwerpunkt Car Electronics müssen aus dem grundständigen Studium Mindest-(ECTS-)Credit-Punkte (CP) oder einen äquivalenten Workload-Umfang zu folgenden Ausbildungsinhalten nachweisen:

Elektrotechnik und Elektronik 20 CP

- (3) Die verfügbaren Studienplätze werden zu 50 % an Ausländer vergeben. Die Hälfte dieser Plätze können an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die der Hochschule Esslingen von Key-Partnerhochschulen empfohlen wurden. Je Partnerhochschule können bis zu zwei Bewerber berücksichtigt werden.
- (4) Zur Gewährleistung der Internationalität des Studienganges und der Förderung der interkulturellen Zusammenarbeit der Studierenden wird auf eine ausgewogene Länderquote geachtet. Dies bedeutet, dass max. 20% der verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber aus einem Land vergeben werden. Sind nach dieser Auswahl weitere Studienplätze verfügbar, wird aus den nach § 5 Abs. 3 ermittelten Ranglisten nach Quoten eine gemeinsame Rangliste gebildet und die Studienplätze an weitere Bewerberinnen und Bewerber aus dieser Rangliste in der Reihenfolge der erzielten Rangnoten vergeben.
- (5) Nachweis über Deutschkenntnisse mit dem Level A2 des europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis ist bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr grundständiges Studium außerhalb der Hochschule Esslingen abgeschlossen haben, müssen zusätzlich zu den in § 3 genannten Unterlagen mit der Bewerbung einreichen
- einen Letter of Motivation, der Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Master-Studiengang Automotive Systems gibt,
  - zwei Referenzschreiben, die eine Empfehlung für den angestrebten Studiengang von dritter Seite enthalten; die Referenzschreiben können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Original in verschlossenen Briefumschlägen bei der Hochschule Esslingen eingehen. Eine vorläufige Übersendung per Fax ist möglich.
- (7) Die Auswahlnote berechnet sich aus Einzelnoten von 1 bis 5 gemäß nachfolgender Tabelle abzüglich eines eventuellen Bonus für einschlägige Berufserfahrungen.

Kriterium	Gewicht
Abschluss-Gesamtnote oder Mark des ersten Hochschulabschlusses Ersatzweise Class-Ranking; dabei wird die bestmögliche Einstufung mit Note 1 und die zum Bestehen notwendige schlechteste Einstufung mit Note 4 bewertet; dazwischen wird linear interpoliert.	5
Essay oder Letter of Motivation oder Auswahlgespräch	1
Bewertung der Referenzschreiben	1
Bewertung der Deutschkenntnisse (nur Ausländer ohne deutsche Muttersprache) Keine Deutschkenntnisse = Note 5 Level A-Kenntnisse = Note 3 Level B-Kenntnisse und besser = Note 1	2

Dauer der einschlägigen Berufserfahrung	Bonus
½ Jahr bis unter 1 Jahr	0,1
1 Jahr bis 3 Jahre	0,2
über 3 Jahre	0,3

### § 8 Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in
- Fahrzeugtechnik
  - Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion
  - Maschinenbau, Entwicklung und Produktion
- oder einem verwandten Studiengang.

Für alle Studiengänge der Fakultäten Fahrzeugtechnik und Maschinenbau der Hochschule Esslingen ist der Master-Studiengang Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering als uneingeschränkt konsekutiv angelegt. Für Absolventinnen und Absolventen der genannten Studiengänge wird die fachliche Eignung ohne weitere Nachprüfung vorausgesetzt.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen in Ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem nach § 3 Absatz (1) Nummer 3 bescheinigten durchschnittlichem Studienabschluss ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Master-Studiengang in den übrigen Bewerbungsunterlagen erkennen lassen.

- (3) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen aus dem grundständigen Studium Mindest-(ECTS-) Credit-Punkte (CP) oder einen äquivalenten Workload-Umfang zu folgenden Ausbildungsinhalten nachweisen:

CAD (Pro/E, CATIA)	5 CP
Konstruktion / Maschinenelemente	15 CP
Festigkeitslehre / Mechanik	10 CP
Höhere Mathematik	8 CP

- (4) Die verfügbaren Studienplätze werden zu 50 % an Ausländer vergeben. Die Hälfte dieser Plätze können an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die der Hochschule Esslingen von Key-Partnerhochschulen empfohlen wurden. Je Partnerhochschule können bis zu zwei Bewerber berücksichtigt werden.
- (5) Zur Gewährleistung der Internationalität des Studienganges und der Förderung der interkulturellen Zusammenarbeit der Studierenden wird auf eine ausgewogene Länderquote geachtet. Dies bedeutet, dass max. 20% der verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber aus einem Land vergeben werden. Sind nach dieser Auswahl weitere Studienplätze verfügbar, wird aus den nach § 5 Abs. 3 ermittelten Ranglisten nach Quoten eine gemeinsame Rangliste gebildet und die Studienplätze an weitere Bewerberinnen und Bewerber aus dieser Rangliste in der Reihenfolge der erzielten Rangnoten vergeben.
- (6) Nachweis über Deutschkenntnisse mit dem Level A2 des europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis ist bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr grundständiges Studium außerhalb der Hochschule Esslingen abgeschlossen haben, müssen zusätzlich zu den in § 3 genannten die folgenden Unterlagen einreichen:
- Letter of Motivation, der Aufschluss gibt über die Eignung und Motivation für den Master-Studiengang Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering,
  - zwei Referenzschreiben, die eine Empfehlung für den angestrebten Studiengang von dritter Seite enthalten; die Referenzschreiben können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Original in verschlossenen Briefumschlägen bei der Hochschule Esslingen eingehen; eine vorläufige Übersendung per Fax ist möglich.
- (8) Die Auswahlnote berechnet sich aus Einzelnoten von 1 bis 5 gemäß nachfolgender Tabelle abzüglich eines eventuellen Bonus für einschlägige Berufserfahrungen.

Kriterium	Gewicht
Abschluss-Gesamtnote oder Mark des ersten Hochschulabschlusses. Ersatzweise Class-Ranking; dabei wird die bestmögliche Einstufung mit Note 1 und die zum Bestehen notwendige schlechteste Einstufung mit Note 4 bewertet; dazwischen wird linear interpoliert.	5
Essay oder Letter of Motivation oder Auswahlgespräch	1

Bewertung der Referenzschreiben	1
Bewertung der Deutschkenntnisse (nur Ausländer ohne deutsche Muttersprache) Keine Deutschkenntnisse = Note 5 Level A-Kenntnisse = Note 3 Level B-Kenntnisse und besser = Note 1	2
Dauer der einschlägigen Berufserfahrung	Bonus
½ Jahr bis unter 1 Jahr	0,1
1 Jahr bis 3 Jahre	0,2
über 3 Jahre	0,3

## § 9 Energie- und Gebäudetechnik

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in
- Versorgungstechnik
  - Energietechnik
  - Verfahrenstechnik
- oder anderer naturwissenschaftlicher / technischer Studiengänge mit mindestens 20 ECTS-Credit-Punkten aus den Bereichen Wärme- und Strömungslehre und / oder Energietechnik.

Für den Studiengang Versorgungstechnik und Umwelttechnik der Hochschule Esslingen ist der Master-Studiengang Energie- und Gebäudetechnik als uneingeschränkt konsekutiv angelegt. Für Absolventinnen und Absolventen des genannten Studiengangs wird die fachliche Eignung ohne weitere Nachprüfung vorausgesetzt.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen in Ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem nach § 3 Absatz (1) Nummer 3 bescheinigten durchschnittlichem Studienabschluss ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Master-Studiengang in den übrigen Bewerbungsunterlagen erkennen lassen.
- (3) Die verfügbaren Studienplätze werden auf die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber wie folgt aufgeteilt:
- (2) a Absolventinnen und Absolventen von Diplom- oder Bachelor-Studiengängen der Fachrichtungen Versorgungstechnik, Umwelttechnik, Energietechnik zu 2/3
  - (2) b Übrige Bewerberinnen und Bewerber zu 1/3
- (4) Kriterien für die Feststellung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber

Die Auswahlnote berechnet sich aus der Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses abzüglich eines eventuellen Bonus für einschlägige Berufserfahrungen gemäß nachfolgender Tabelle.

Dauer der einschlägigen Berufserfahrung	Bonus
½ Jahr bis unter 1 Jahr	0,1
1 Jahr bis 3 Jahre	0,2
über 3 Jahre	0,3



## § 10 Innovationsmanagement

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen, in der Regel betriebswirtschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums.
- (2) Das grundständige Studium muss betriebswirtschaftliche Module im Umfang von mindestens 4 Credit-Punkten enthalten. Für Absolventinnen und Absolventen der betriebswirtschaftlichen Studiengänge der Hochschule Esslingen wird die fachliche Eignung ohne weitere Nachprüfung vorausgesetzt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen in Ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem nach § 3 Absatz (1) Nummer 3 bescheinigten durchschnittlichem Studienabschluss ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Master-Studiengang in den übrigen Bewerbungsunterlagen erkennen lassen.
- (4) Zusätzlich zu den in § 3 genannten Unterlagen ist mit der Bewerbung ein Essay einzureichen, das Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Master-Studiengang Innovationsmanagement gibt. Thema und Umfang des Essays werden spätestens 3 Monate vor Bewerbungsschluss auf den Internetseiten der Hochschule Esslingen bekannt gemacht.
- (5) Kriterien für die Feststellung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber:

Kriterium	Gewicht
Erreichter ECTS-Grade des Erststudiums Grade A = Note 1 Grade B = Note 2	4
Ersatzweise Class-Ranking oder Mark oder Abschluss-Gesamtnote. Dabei wird die bestmögliche Einstufung mit Note 1 und die zum Bestehen notwendige schlechteste Einstufung mit Note 4 bewertet; dazwischen wird linear interpoliert.	
Essay Noten 1 bis 5	1

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Esslingen, den 30. März 2010

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Schwarz  
Rektor